

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.1189

als auch das Urteil der Oberprüfstelle.

O., 18.12.1920.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 10. Dezember 1920,

Kammer I.

Nummer 1189

Niederschrift.



Anwesend:

Frau v. Gierke, als Vorsitzende

Herr Zoch

Herr Goetz

Herr Wartmann

Frau Wahnschaffe als Beisitzer

Betrifft den Bild-  
streifen "Tom Black II"

"Der tote Passagier"

1, Akt 202

2, " 300

3, " 252

4, " 288

5, " 208

1250 m

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. In nichtöffentlicher Sitzung wurde beraten und in öffentlicher Sitzung folgende

Entscheidung

gefällt:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Begründung.

Der Inhalt des Bildstreifens besteht aus einer Folge von Verbrechen, die zusammenhanglos aneinandergereiht sind und in keinem ursächlichem Zusammenhang stehen. Es sind Heldentaten eines Lumpen, auf deren Verherrlichung alles hinausläuft.

Die Kammer erachtet den Bildstreifen in seinem ganzen Aufbau als geeignet, verrohend und entseittlichend zu wirken, sie ist ferner der Ansicht, dass er noch geeignet sei, die öffentliche Sicherheit zu gefährden indem die vorgeführten Verbrecherhandlungen, - wie z. B. das Verstellen einer Eisenbahnweiche, die Beraubung eines Toten nach einem Eisenbahnunglück usw., zur Wacheiferung anregen. Zu Ungunsten des Bildstreifens spricht noch, dass der Verbrecherheld zum Schluss sich der polizeilichen Verfolgung durch den Sprung von einer Brücke entzieht und dadurch schein-

bar



scheinbar erledigt ist, während der Zuschauer überzeugt sein wird, dass er mit der bekannten Verbrechergeschicklichkeit sich retten wird und ein neuer Morgen neue verbrecherische Heldentaten sehen wird.

Irgend ein künstlerischer Gegenwert ist aber durch Regie noch durch schauspielerische Leistungen gegeben.

I. Kammer  
gez. A. v. Gierke,

Gegen das Urteil legte Frau Mellini Einspruch ein der Sitzungsin,

gez. A. v. Gierke,

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 18. Dezember 1920,

Niederschrift.

Betrifft den Bildstreifen "Der tote Passagier".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Der tote Passagier" waren erschienen: Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender, Jacobi (Film-industrie) Dr. Kerr (Kunst und Literatur), Dr. von Erdberg und Frä. Granz (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

Der Antragsteller Gustav Althoff war in Person in Begleitung seines Regisseurs Bach erschienen. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht gegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller äusserte sich zur Sache. Es wurde folgender

Beschluss

verkündet.

Die Verhandlung wird vertagt, Bis zu einer erneuten Verhandlung, die innerhalb von 6 Wochen einberufen werden soll, wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, den Bildstreifen "Tom Black II. Teil" nach folgenden Richtungen abzuändern.

1), Im 1. Akt des Bildstreifens wird durch einen verbrecherischen Anschlag ein Eisenbahnzug zum Entgleisen gebracht, der Verbrecher beraubt einen durch seinen Unfall getöteten Insassen des Zuges. Diese Darstellung soll restlos aus dem Bildstreifen beseitigt werden.

2), Der Schluss des Bildstreifens soll so abgeändert werden, dass der Hauptträger der Handlung eine deutlich erkennbare Sühne erleidet.

Der

Der Antragsteller erklärte sich bereit, die Abänderungen vorzunehmen.- Der Antragsteller wurde beauftragt, den Bildstreifen demnächst abholen zu lassen.

gez. Bulcke,

Leiter der Film-Oberprüfstelle.